



- 4. Juli 2008
Rechtsanwalt
Waldmann-Stockert u. a.



Z. 5 A 112/08

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]
M. [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: Türkei,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stockert und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 194/08BW10 BW M -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5297598-163 -

Beklagte,



Streitgegenstand: Asylrecht - Widerruf

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 5. Kammer - ohne mündliche Verhandlung
am 1. Juli 2008 durch den Richter Röllig als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom
28.04.2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann eine vorläufige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung seiner Flüchtlingseigenschaft.

Der im Jahre 1964 in der Türkei geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach seinen eigenen Angaben am 12.12.1995 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung trug er im Wesentlichen vor, er habe im Jahre 1991 seinen Heimatort verlassen und sei nach Istanbul gegangen. Seine Ehefrau habe sich während dieser Zeit in U.S. aufgehalten. Im Jahre 1994 sei er nach U.S. gefahren, weil er gehört habe, dass die Polizei nach ihm gefragt habe. Dort sei er auf eine Wache gebracht und verhört worden. Die Polizei habe ihn dann nach Istanbul auf die Wache Ikinci gebracht und ihn u. a. mit Stromstößen gefoltert. Nach ca. 11 Tagen habe die Polizei ihn wieder freigelassen. Im Jahre 1995 habe er ein Schreiben bekommen, in dem ihm mitgeteilt worden sei, dass er wegen der Mitgliedschaft in der PKK angeklagt sei und am 13.11.1995 eine Gerichtsverhandlung stattfinde. Daraufhin sei er in die Bundesrepublik Deutschland geflohen. Nach seiner Flucht habe das Gericht einen Haftbefehl gegen ihn erlassen. Der Kläger legte eine Anklageschrift vor. Mit Bescheid vom 26.02.1996 lehnte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers als unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht gegeben seien und die Voraussetzungen des § 53 AuslG nicht vorlägen. Die dagegen erhobene Klage

(196/98) ab. In der Begründung des Urteils wird festgestellt, dass die vorgelegte Anklageschrift geräuscht sei. Auch hinsichtlich der weiteren vom Klage vorgelegten Ladungen und Bescheinigungen bestünden formelle und inhaltliche Zweifel an deren Echtheit.

Am 09.09.1998 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag. Zur Begründung legte er eine Abschrift der Protokolle der Verhandlungen vom 13.05.1998 und vom 17.07.1998 vor dem Staatssicherheitsgericht in Istanbul vor. Aus diesen Protokollen ergebe sich, dass er per Haftbefehl gesucht und über ihn in seiner Abwesenheit verhandelt werde. In einer vom Kläger vorgelegten Stellungnahme von Helmut Oberdieck vom 13.09.1998, die die Anklageschrift und die Protokolle auswertet, führt dieser aus, dass der Kläger am 11.07.1994 festgenommen und am 23.07.1994 wieder freigelassen worden sei. In der Anklage gegen den Kläger und 14 weiteren Angeklagten würde ihnen vorgeworfen, Mitglieder und Unterstützer des "Marmara Komitee der Provinz Serhat" (der PKK) zu sein. Der Kläger würde in der Anklage als "Helfer des Komitees" bezeichnet, der "Krieger" in die kurdischen Siedlungsgebiete übersandt habe. Nach den in der Anklage wiedergegebenen Erkenntnissen der türkischen Staatsanwaltschaft, habe der Kläger gestanden, eine G. E. kennen gelernt zu haben, die sich ihm gegenüber als PKK-Mitglied zu erkennen gegeben und ihn um Unterstützung gebeten habe. Er habe nach Jugendlichen suchen sollen, die den bewaffneten Kampf für die PKK aufnehmen würden. Der Kläger habe seine vor der Polizei gemachte Aussage vor der Staatsanwaltschaft dann widerrufen und ausgesagt, G. E. nicht zu kennen. Die Staatsanwaltschaft werfe dem Kläger die Mitgliedschaft in einer bewaffneten Bande gemäß Art. 168 Abs. 2 tStGB vor. Der Kläger müsse mit einer Freiheitsstrafe von 10 bis 15 Jahren Haft rechnen, die nach dem Anti-Terror Gesetz um die Hälfte anzuheben sei. Mit Bescheid vom 29.09.1999 lehnte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylfolgeantrag des Klägers ab. Hiergegen erhob der Kläger vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig Klage (6 A 271/99). Aufgrund eines Beweisbeschlusses teilte das Auswärtige Amt mit Schreiben vom 27.06.2000 in dem Klageverfahren mit, seine Überprüfungen hätten ergeben, dass die von dem Kläger vorlegte Anklageschrift und die Sit-

zungsprotokolle echt seien. Der Kläger werde mit Haftbefehl gesucht. Das Verfahren sei bei dem Staatsicherheitsgericht unter dem Aktenzeichen 1998/453 anhängig und die Anklage laute auf Hilfeleistung, Unterschlupfgewährung und Mitgliedschaft im Zusammenhang mit einer Terrororganisation. Das Verfahren des Klägers sei, wie dem Sitzungsprotokoll vom 13.05.1998 zu entnehmen sei, von dem Verfahren gegenüber den übrigen Angeklagten abgetrennt worden. Die nächste Verhandlung sei auf den 26.07.2000 anberaumt. Mit Bescheid vom 25.08.2000 hob das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Bescheid vom 29.09.1999 auf und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen.

Mit Bescheid vom 28.04.2008 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorlägen. Zur Begründung verwies das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Wesentlichen darauf, dass die innenpolitische Situation und Sicherheitslage sich im Rahmen des Reformprozesses - insbesondere der Reform des türkischen Straf- und Prozessrechts - in der Türkei wesentlich geändert habe. Eine Gefahr für den Kläger, menschenrechtswidrigen Behandlungen durch türkische Behörden im Falle der Rückkehr unterzogen zu werden, sei daher nicht ersichtlich. Der Kläger sei gemäß Art. 168 Abs. 2 tStGB a. F. angeklagt gewesen, der eine Mindeststrafmaß von 10 Jahren vorgesehen habe. Der ab dem 01.01.2005 anzuwendende Art. 313 tStGB n. F. sehe ein Strafmaß von 5 bis 10 Jahren vor. Gemäß Art. 66 tStGB n. F. erlösche die öffentliche Klage bei Verbrechen, die mit mehr als 5 und weniger als 20 Jahren bedroht seien, nach Ablauf von 15 Jahren. Gemäß Art. 102 Nr. 3 tStGB n. F. sei bei Ausländern eine günstigere Regelung anzuwenden und die öffentliche Klage erlösche nach zehn Jahren. Gemäß Art. 103 tStGB n. F. sei für den Kläger im Jahre 2005 die Verfolgungsverjährung eingetreten. Selbst wenn man davon ausgehe, dass die Abtrennung des Verfahrens des Klägers im Jahre 1998 eine Unterbrechung der Verjährung bewirke, trete die Verfolgungsverjährung spätestens im Jahre 2008 ein.

Der Kläger am 08.05.2008 beantragt, die angefochtene Verfügung im wesentlichen vor, die tatsächlichen Verhältnisse in der Türkei derart verändert, dass er bei einer Rückkehr in die Türkei hinreichend sicher vor politischer Verfolgung sei.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.04.2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, weil die Beteiligten sich mit dieser Entscheidungsform einverstanden erklärt haben, ist zulässig und begründet. Die angefochtene Widerrufsverfügung ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

In der angefochtenen Widerrufsverfügung wird der Widerruf darauf gestützt, dass aufgrund der Änderung der Verhältnisse in der Türkei die Notwendigkeit des Schutzes vor politischer Verfolgung nicht mehr gegeben sei. Dieser Auffassung folgt das Gericht nicht.

Rechtsgrundlage der angefochtenen Widerrufsverfügung ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Danach ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung,

dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

Der Widerruf konnte nicht nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG wegen einer Änderung der Verhältnisse in der Türkei erfolgen. Der Widerruf einer Anerkennung als politisch Verfolgter ist nach § 73 AsylVfG nur zulässig, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr eines Klägers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist; eine Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichende Würdigung genügt nicht (BVerwG, U. v. 01.11.2005 – 1 C 21.04 -, juris). Der Gesetzgeber hatte ausweislich des Regierungsentwurfes zu § 16 AsylVfG 1982, der Vorgängervorschrift zu § 73 Abs.1 AsylVfG, vor Allem den Fall als Widerrufsgrund vor Augen, in dem im Verfolgungsland ein Wechsel des politischen Systems eingetreten ist. Die Voraussetzungen für eine Asylanerkennung liegen danach dann nicht mehr vor, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse nach Ergehen des bestandskräftigen Anerkennungsbescheides dauerhaft erheblich geändert haben, wobei es unerheblich ist, ob die Anerkennung rechtswidrig oder rechtmäßig war (BVerwG, aaO) Dabei ist die Beendigungsklausel des Art.1 C Ziffer 5 GFK zu berücksichtigen (BVerwG, aaO, VG Göttingen, U. v. 27.08.2004 - 2 A 54/04 -, www.dbovg.niedersachsen.de), wonach die Flüchtlingseigenschaft entfällt, wenn wegen des Wegfalls der anerkennungs begründenden Umstände ein Flüchtling es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. § 73 AsylVfG in der Auslegung durch das Bundesverwaltungsgericht stimmt mit Art 1 GFK überein, weil auch das BVerwG auf eine einschneidende und dauerhafte Änderung der Verhältnisse abstellt (BVerwG, aaO; VG Freiburg, U. v. 25.07.2006 – A 6 K 11023/05 -, AuAS 2006, (224)).

Hinsichtlich des anzuwendenden Prognosemaßstabes führt das Bundesverwaltungsgericht weiter aus, im Widerrufsverfahren müsse „die Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen“ werden (BVerwG, aaO). Das Bundesverwal-

„In derartigen Fällen ist die Prognose der Verfolgung nicht maßgeblichen“ Verfolgungsmaßnahmen abzustellen. Der Prognosemaßstab gilt aber auch für Personen, die nicht bereits im Heimatland Vorverfolgung erlitten hatten, sondern „unter dem Druck einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgung ausgereist und deshalb ebenfalls als vorverfolgt anzusehen sind“ (VGH Baden-Württemberg, B. v. 16.03.2004 – A 6 S 219/04 –, juris). Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits in seiner Entscheidung vom 24.11.1992 (- 9 C 3/92 –, juris) ausgeführt: „Ist die Anerkennung erfolgt, weil der Ausländer Verfolgung erlitten hat oder als ihm bevorstehend befürchten musste, so können die Anerkennungsvoraussetzungen nur dann als weggefallen angesehen werden, wenn der Betroffene vor künftiger Verfolgung sicher ist.“ Danach ist der herabgestufte Prognosemaßstab auch in den Fällen anzuwenden, in denen die Flüchtlingseigenschaft aufgrund drohender politischer Verfolgung wegen des Vorliegens von Nachfluchtgründen festgestellt worden ist.

Dabei ist als Tatsachengrundlage der Feststellung der Vorverfolgung die im anerkennenden Bescheid bzw. dem diesen zugrunde liegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren gewürdigte Sachlage anzusehen. Hinsichtlich der neuen Prognoseentscheidung ist auf die aktuelle Sachlage abzustellen.

Hinsichtlich der Situation von Kurden, die aufgrund eines prokurdischen Engagements in der Türkei in den Verdacht der Unterstützung einer illegalen kurdischen Organisation geraten sind und zur Menschenrechtsslage nach Einleitung des Reformprozesses in der Türkei hat das Niedersächsische Obergericht grundlegend (U. v. 18.07.2006 – 11 LB 75/06 –, www.dbovg.niedersachsen.de) festgestellt, dass auch nach der Einleitung bzw. Durchführung des Reformprozesses und der Neufassung der Vorschriften des Anti-Terror-Gesetzes weiterhin im Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung angenommen werden muss. Zwar würden auch von den Menschenrechtsorganisationen die Erfolge dieser Reformpolitik, die auf Demokratisierung und Stärkung der Rechtstaatlichkeit setze, grundsätzlich anerkannt. Allerdings gehe die Umsetzung einiger Reformen langsamer als erwartet voran. Der erforderliche Mentalitätswandel habe noch nicht alle Teile der türkischen Sicherheitskräfte, der Verwaltung und

der Justiz vollständig erfasst. Dies führe dazu, dass die Menschenrechtspraxis nach wie vor hinter den - wesentlich verbesserten – rechtlichen Rahmenbedingungen zurück bleibe. Die Bekämpfung von Folter und Misshandlung sowie ihre lückenlose Strafverfolgung seien noch nicht in der Weise zum Erfolg gelangt, dass solche Fälle überhaupt nicht mehr vorkommen. Ungünstig auf die innenpolitische Entwicklung wirke sich auch das Wiederaufflammen der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den staatlichen Sicherheitskräften im Südosten der Türkei aus. Hierzu gebe es Informationen über gewaltsame Auseinandersetzungen und eine große Anzahl von Festnahmen. Noch Ende März 2006 sei es in Diyarbakir und anderen Orten im Südosten bei Zusammenstößen zwischen kurdischen Demonstranten aus dem Umfeld der PKK und staatlichen Sicherheitskräften zu mindestens 15 Todesopfern und mehreren hundert Verletzten gekommen. Die Unruhen weiteten sich auf die Städte im Westen der Türkei aus. Noch hätten sich die Hoffnungen der kurdischen Minderheit im Südosten der Türkei auf Verbesserung ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lage weitgehend nicht erfüllt. Es gebe weiterhin Festnahmen wegen mutmaßlicher Verbindungen zur PKK. Aufgrund der neu gefassten Vorschriften des Anti-Terrorgesetzes bestehe die Gefahr, dass die strafrechtliche Verfolgung von Personen, die Sympathie für die kurdische Sache äußern, künftig erleichtert würde. Darüber hinaus könnten Angeklagte in der Türkei, die eines politischen Delikts beschuldigt werden, nach Gutachtenlage auch weiterhin nicht mit einem fairen Strafverfahren rechnen.

Diesen Feststellungen schließt sich das erkennende Gericht in ständiger Rechtsprechung (beginnend mit Urteil vom 24.10.2006 – 5 A 490/03 –) an und stellt auf der Grundlage des aktuellen Lageberichts des Auswärtigen Amtes und allgemein zugänglicher Zeitungsberichte ausdrücklich fest, dass sich an der beschriebenen Lage nichts verbessert hat. Es bestehen danach bereits erhebliche Zweifel daran, ob in der Türkei generell eine grundlegende dauerhafte Veränderung des politischen Systems stattgefunden hat, wie sie nach dem oben Gesagten Voraussetzung für den Widerruf der Asylanerkennung nach § 73 AsylVfG i. V. m. Art 1 C Ziff. 5 GFK ist. Insbesondere hinsichtlich der Verfolgung von kurdischen Volkszu-

